



Grundlagenschulung für das Erkennen einer Kindeswohlgefährdung

Gesetzlicher Rahmen im **GG Artikel 6**

Im Grundgesetz ist das Elternrecht als Grundrecht verankert und den Eltern wird „zu förderst“ die Erziehungsverantwortung für ihre Kinder übertragen.

Darüber hinaus ist der staatlichen Gemeinschaft übertragen, über die elterliche Betätigung zu wachen.

(Staatliches Wächteramt – Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG)

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung sind:

- Körperliche Misshandlungen
- Vernachlässigung
- Sexuelle Gewalt
- Psychische Misshandlung
- Kinder als Opfer häuslicher Gewalt

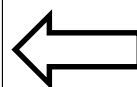
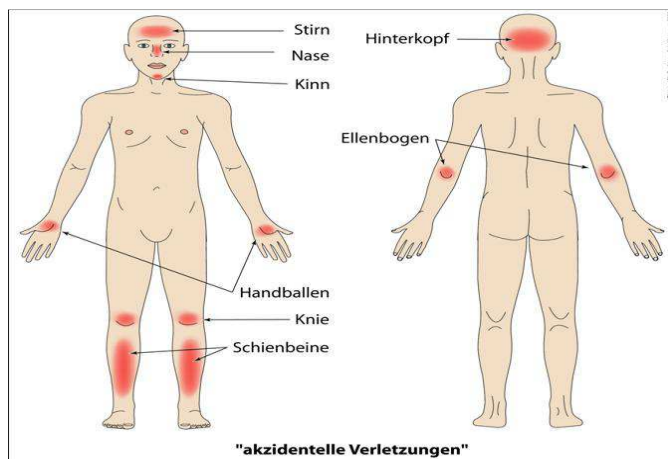
Kriterien für die Diagnose einer **Kindesmisshandlung**

Verletzungsmuster

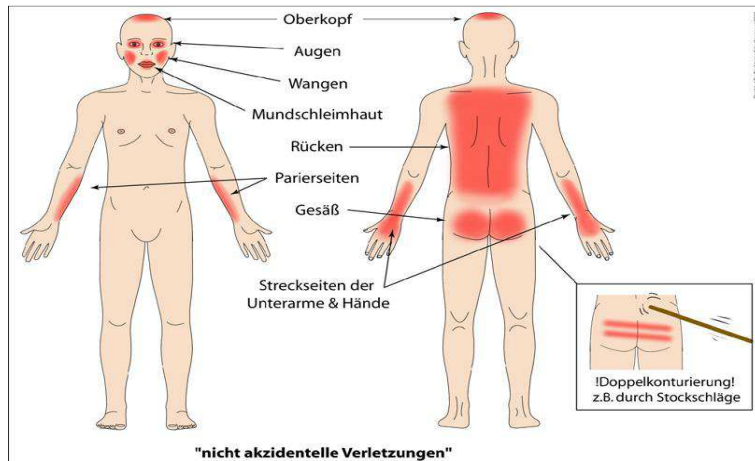
auffällige Anamnese

geformte Verletzungen

unterschiedliches Alter der Verletzungen



Alltagsverletzungen, keine Hinweise auf Kindeswohlgefährdung



← Hinweise auf Kindeswohlgefährdung

Anhaltspunkte für **Vernachlässigung; Verwahrlosung**

Vernachlässigung ist ein „andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns bzw. Unterlassen durch Eltern oder andere Sorgeberechtigte“. (Kindler 2006)

Beispiele:

- Bestehen Hygienemängel, z.B. bezüglich Kleidung oder Körperpflege
- Läuft das Kind häufiger weg oder streunt herum?
- Trägt das Kind häufiger völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung?
- Liegt eine mangelnde Gesundheitsfürsorge vor?
- Liegt eine unzureichende Grundversorgung vor (mangelnde Ernährung)?

Anhaltspunkte für **sexuelle Gewalt**

Sexuelle Gewalt wird als sexuelle Handlung definiert, die an oder vor einem Kind bzw. Jugendlichen entweder gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind bzw. der Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Beispiele:

- Bestehen körperliche oder seelische Symptome z.B. Einnässen, Ängste, Ticks, extremes Schamgefühl, Aggressivität usw.?
- Zeigt es nicht altersentsprechendes sexualisiertes Verhalten?
- Verletzt sich das Kind häufig selbst? (Ritzen, Schläge, Verbrennen)?
- Zeigen sich Ess-Störungen, z.B. Mager-Fett- und Fresssucht?
- Zeigt sich regressives Verhalten; Rückentwicklung?
- Lebt die Familie zurückgezogen?

Achtung!

*Nach neueren Studien weisen >90% der Opfer sexuellen Missbrauchs keine diagnostisch eindeutigen Befunde auf! Das Umfeld ist zu sensibilisieren!
(Auskunft Rechtsmedizin Hannover)*

Anhaltspunkte für **psychische Misshandlung**

Unter den Begriff „psychische Misshandlung“ sind Haltungen, Äußerungen und Handlungen von Bezugspersonen zu fassen, welche das Kind bzw. den Jugendlichen überfordern und ihm das Gefühl von Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln oder das Kind bedrohen und terrorisieren (Engfer 1986)

Beispiele:

- Ablehnung: ständige Kritik am Kind, Herabsetzung, zum Sündenbock machen, ein Geschwisterkind ständig vorziehen.
- Terrorisieren: das Kind mit Drohungen ängstigen und einschüchtern.
- Isolieren: Das Kind von Außenkontakten abschneiden, das Gefühl von Einsamkeit und Verlassenheit vermitteln, einsperren.

Verbot entwürdigender Erziehungsmaßnahmen

Änderung § 1631 Bürgerliches Gesetzbuch vom 2.11.2000:

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Anhaltspunkte für häusliche Gewalt

Unter „Häuslicher Gewalt“ wird hier nicht die Gewalt der Eltern gegen ihre Kinder verstanden, sondern Gewalttaten zwischen Erwachsenen innerhalb bestehender oder ehemaliger Paarbeziehungen.

Beispiele:

- Die Kinder /Jugendliche wirken bedrückt, sie erzählen nichts von Zuhause
- Sie wirken häufig übermüdet
- Sie laden keine Freunde nach Hause ein
- Sie fehlen oft im Unterricht, ohne zuvor Krankheitsanzeichen zu haben

Wie ist eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen?

Grundsätzlich **können** (müssen aber nicht zwangsläufig) nachfolgend aufgeführte Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sprechen:

- **Äußere Erscheinungen** des Kindes;
häufige Verletzungen, Kleidung, häufige Erkrankungen
- **Verhalten des Kindes**;
Mittelungen, Andeutungen, Aggressivität, auffällig zurückgezogen, distanzlos
- **Verhalten der Erziehungspersonen**;
nicht kindgerechte, emotionale Interaktion mit dem Kind (anschreien, kühler Umgangston, ect.) Überforderung, Ignoranz der Bedürfnisse

Von einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann ausgegangen werden, wenn:

- Anhaltspunkte für Aspekte oder problematische Ereignisse von hoher Intensität sind
- Anhaltspunkte für schädigende Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten
- Auf Grund der problematischen Bedingungen eine Schädigung des Kindes in seiner Entwicklung absehbar oder schon eingetreten sind.

Dreistufiger „Fahrplan“ bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung

1. Erkennen von Anhaltspunkten

Zunächst weitere Informationen einholen aus:

Eigenen Beobachtungen
Mitteilungen des Kindes/Jgd.
Mitteilungen Dritter
Eltern / Verwandte / Nachbarn
Schule

Beginn der Dokumentation

2. Bewerten der Anhaltspunkte

- mit dem Kind sprechen
- mit den Eltern reden
- Einschätzen, wie hoch der Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes beim Kind / Jgd. bei ungehindertem Geschehensablauf sein könnte
- InsoFa hinzuziehen
- Schutzplan erstellen

3. Handeln zur Abwendung der Gefährdung

Schutzplan umsetzen

Vermittlung von Hilfen z.B. Einschaltung anderer Stellen (Beratungsdienst, Gesundheitsdienste wie z.B. Psychiatrie, etc.)

Bei Nichtabwendung der Gefährdung muss das Jugendamt informiert werden (Berufsheimnisträger haben die Befugnis das Jugendamt einzuschalten)